

entlarvten Theoretiker auch längst geschwunden sein, mag Wyschinski selbst in seiner letzten rechtstheoretischen Rede, die er im Jahre 1953 in der Akademie der Wissenschaften hielt<sup>9)</sup>, auch feststellen, daß in der UdSSR „zu unserem Glück die Zeit, in der die verschiedensten schädlichen Theorien\* im Umlauf waren“ und die Sowjetgesellschaft „noch an der Krankheit des ‚Rechtsnihilismus\* litt“, weit zurückliegt — die Bedeutung dieser Arbeiten ist bleibend. Es wurden in diesen ideologischen Auseinandersetzungen harte Klassenkämpfe ausgetragen, ein gewaltiges Ringen des neuen sozialistischen mit dem alten, dem bürgerlichen Recht. Es geht hier um die verhängnisvolle Rolle der bürgerlichen Ideologie, die nicht auf einmal mit der Machtergreifung des Proletariats verschwunden ist — es geht um die Beseitigung der „Muttermale“ der alten Gesellschaft, mit denen nach Marx' berühmten Worten die neue Gesellschaft, die aus dem Schoße der alten geboren wird, behaftet ist.

Wenn sich bei uns in der Deutschen Demokratischen Republik auf unserem Weg zum Ausbau des Rechts unseres Arbeiter- und Bauernstaates keine „Theorien“ entwickeln konnten, deren Kern der Rechtsnihilismus und die Mißachtung unserer Gesetze ist, wenn wir rasch verstanden, daß es unsere Aufgabe ist, den neuen Inhalt unseres demokratischen Rechts zu erkennen und zu entwickeln, so konnte dies doch nur geschehen dank der Erfahrungen, die uns von der sowjetischen Wissenschaft übermittelt wurden.

Allein, es wäre vermessen zu behaupten, die alten bürgerlichen Rechtsformen, Rechtsanschauungen und Gerichtspraktiken seien bereits beseitigt und die neuen sozialistischen an ihre Stelle gesetzt. Wer eine solche Behauptung aufstellt und sich damit begnügt, der wechselt die einzelnen Korrekturen am Alten mit der grundsätzlichen Erneuerung des Rechts. Der Bruch mit der rein abstrakt-dogmatischen, formal-juristischen Methode sowohl in der Rechtstheorie als in der Praxis, die Entlarvung der Verlogenheit des Charakters dieser „reinen“, unpolitischen Rechtsbetrachtung und die Forderung nach einem „politischen“ Herangehen an die Rechtsinstitutionen, die „politische“ Interpretation und Anwendung der Gesetze — das heißt noch nicht, daß Recht und Gericht auf die Höhe der sozialistischen Gesellschaft gehoben und die Formen des neuen Rechts herausgebildet wurden, die diese höhere Entwicklung der Menschheit, die sozialistische, erfordert.

Man würde das gesamte Wirken Wyschinskis falsch verstehen und die Bedeutung seines Werkes entstellen und verfälschen, wollte man behaupten, seine theoretische Auffassung habe darin bestanden, die bürgerlich-dogmatische Gesetzesauslegung und Gesetzesanwendung zu verwerfen und eine „politische“, den Interessen des Sowjetstaates entsprechende zu fordern bzw. seine Praxis auf eine solche Methode der politischen Interpretation und Anwendung der Gesetze zu gründen. Was Wyschinski forderte und woran er mit großer Leidenschaft arbeitete, das ist die Erfassung und Normierung der Politik des Sowjetstaates in der Form des Gesetzes. Er rang um die Erfassung der Entwicklungsgesetze in festen, juristischen Formen. Die Erkenntnis des politischen Wesens einer jeden Rechtsnorm war für Wyschinski notwendig, um den Wahrheitsgehalt einer jeden Norm erfassen und kodifizieren zu können. „Das Gesetz“, schreibt Wyschinski, ist „selbst wie das gesamte Recht ein Instrument der Politik. Deshalb kann man das Gesetz nicht anders auslegen, als dadurch, daß man von der Politik, von den politischen Voraussetzungen ausgeht“<sup>7)</sup>.

Wer die alte bürgerliche Rechtsdogmatik und die auf ihr begründeten Rechtsformen politisch aufzulösen trachtet, ist immer noch den alten Rechtsformen verhaftet und sucht sie politisch zu bekämpfen. Wyschinski überschreitet diesen Rahmen. Deshalb sagt er, es sei falsch zu fordern, daß die „Auslegung der juristischen Gesetze in erster Linie politisch sein muß“<sup>8)</sup>. Notwendig aber sei, die politische Grundlage eines jeden Gesetzes

— aus welcher gesellschaftlichen Wirklichkeit, aus welcher Klassenkampfsituation es entspringt — festzustellen und zu erkennen, daß es in juristische Formen, in die Form der allgemein gültigen Norm, gegossene Politik ist. Wyschinski will die Politik der Diktatur des Proletariats, die die Menschheit aus dem Sumpf der kapitalistischen Gesellschaft in die Höhe der sozialistischen und kommunistischen hebt, in präzisen juristischen Formen ausgedrückt wissen. Er richtet sein Bemühen nicht auf die politische Auflösung der bürgerlichen Rechtsdogmatik und Rechtsformen, sondern auf die juristische Formung der Politik des siegreichen Proletariats, die im sozialistischen Staat ihre Verwirklichung findet — er ringt um die sozialistische Gesetzlichkeit. Wyschinski schreibt:

„Die politische Grundlage muß der Ausgangspunkt für die Auslegung des Gesetzes sein. Die Auslegung des juristischen Gesetzes selbst muß aber juristisch sein. Das ist notwendig, um das Gesetz juristisch auslegen, um seinen juristischen Tatbestand und seinen juristischen Sinn aufzudecken. Auch das juristische Gesetz ist Politik, aber eben in juristischer Form, und diese muß sie immer und unter allen Umständen behalten. Gesetz ist Gesetz.“<sup>9)</sup>

Dies ist die Aufgabe, die Wyschinski der sozialistischen Rechtswissenschaft stellt. Er will nicht beweisen, daß den Normen der bürgerlichen Gesellschaft nur eine relative Wahrheit zukomme und daß sie politisch aufzulösen seien — sein Ringen geht dahin, die absolute Wahrheit der Normen der aufsteigenden Welt zur Durchsetzung zu bringen. Das Ringen um das historisch Neue, um die sozialistische Gesetzlichkeit, macht ihn zum größten Rechtstheoretiker unserer Epoche. Auf ihm beruht zugleich seine breite und fruchtbare Tätigkeit als Praktiker des Sowjetstaates.

### III

Das sozialistische Gesetz ist für Wyschinski der entscheidende Hebel zur Durchsetzung des gesellschaftlichen Erziehungsprozesses, der die Vorwärtsentwicklung und Festigung der Gesellschaft gewährleistet. Darum rückt Wyschinski in das Zentrum der gesamten justizpolitischen Tätigkeit den ehernen Grundsatz der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Unverbrüchlichkeit des sozialistischen Gesetzes. Nur auf der Grundlage des Gesetzes, das die Verpflichtung aller Bürger in gleicher Weise festlegt, kann sich die schöpferische Kraft des sozialistischen Staates entfalten, wird die Einheit des Persönlichen mit dem Gesellschaftlichen hergestellt. Denn nur auf der Grundlage der Entfaltung der sozialistischen Gesellschaft kann auch die Persönlichkeit all ihre Talente und Fähigkeiten, ihr Leben zu voller Entfaltung bringen. Die sozialistische Gesellschaft ist die einzige Gesellschaft, die die individuellen Interessen mit denen der Gesellschaft in Einklang zu bringen vermag. Darum ist das allgemein gültige, alle Bürger in gleicherweise bindende Gesetz der wichtigste Hebel zur Festigung der sozialistischen Gemeinschaft der Menschen.

In einem bedeutsamen Vortrag, den Wyschinski anläßlich der Rede Stalins vom Mai 1935 über die Bedeutung der Kader, der Menschen für den sozialistischen Aufbau („Die Kader entscheiden alles“) hielt<sup>10)</sup>, verweist er auf den engen Zusammenhang zwischen der Erziehung des sozialistischen Menschen (die nur auf der höchsten Achtung seiner Persönlichkeit begründet sein kann) auf der einen und den genauen Ausbau der Gesetze, insbesondere der Straf- und Strafverfahrensgesetze, sowie die strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit in der Behandlung der Menschen auf der anderen Seite. Gerade die Festigung des sozialistischen Staates erfordert deshalb — wie Wyschinski zeigt — eine genaue Normierung sowohl des Strafprozesses als auch des Strafrechts. Er geißelt schärfstens alle Versuche, die exakten Tatbestände des Strafrechts in Kautschukbestimmungen aufzulösen, so wie sie in früheren Strafgesetzentwürfen bestanden.

<sup>9)</sup> „Sowjetstaat und Sowjetrecht“ 1953, Heft 4 (russ.); übersetzt in RID 1953, Nr. 18, Sp. 549.

<sup>i)</sup> ebenda, Sp. 565.

<sup>\*)</sup> ebenda.

<sup>9)</sup> ebenda (Hervorhebung von mir. K. P.).

<sup>10)</sup> Diese Rede ist bereits in unserer Literatur gewürdigt worden. Vgl. Benjamin in NJ 1953 S. 262.